

## **Hauptsatzung der Stadt Harsewinkel vom 29.04.2008**

unter Berücksichtigung der

1. Änderung der Satzung vom 05.10.2010
2. Änderung der Satzung vom 18.07.2013
3. Änderung der Satzung vom 10.12.2014
4. Änderung der Satzung vom 14.03.2017
5. Änderung der Satzung vom 17.12.2020
6. Änderung der Satzung vom 25.02.2021

## Inhaltsübersicht

- Präambel
- § 1 Name, Bezeichnung, Gebiet
- § 2 Wappen, Flagge, Siegel
- § 3 Einteilung des Gemeindegebietes in Ortschaften
- § 3 a Bezeichnung von Gemeindeteilen in Personenstandsbüchern und -urkunden
- § 4 Gleichstellung von Frau und Mann
- § 5 Unterrichtung der Einwohner
- § 6 Anregungen und Beschwerden
- § 7 Bezeichnung des Rates und der Ratsmitglieder
- § 8 Dringlichkeitsentscheidungen
- § 9 Ausschüsse
- § 10 Aufwandsentschädigungen, Verdienstausfallersatz
- § 11 Genehmigung von Rechtsgeschäften
- § 12 Bürgermeister/Bürgermeisterin
- § 13 Öffentliche Bekanntmachungen
- § 14 Zuständigkeit für dienstrechtliche Entscheidungen
- § 15 Inkrafttreten

## Präambel

Der Rat der Stadt Harsewinkel hat aufgrund des § 7 Abs. 3 i.V. m. § 41 Abs.1 Satz 2 Buchst. f) GO NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666, SGV NW 2023), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 09.10.2007 (GV. NRW S. 380 ff.) in seiner Sitzung am 29.04.2008 mit der Mehrheit der gesetzlichen Anzahl der Ratsmitglieder die folgende Hauptsatzung beschlossen:

### § 1 Name, Bezeichnung, Gebiet

Die Stadt Harsewinkel besteht seit dem 01. Januar 1973. Sie wurde durch das Gesetz zur Neugliederung der Gemeinden und Kreise des Neugliederungsraumes Bielefeld vom 24.10.1972 (GV.NW. S. 284) aus den bisher amtsangehörigen Gemeinden Stadt Harsewinkel, Marienfeld und Greffen gebildet. Die Stadt führt gemäß § 13 Abs. 3 Gemeindeordnung NRW die amtliche Zusatzbezeichnung „Die Mähdrescherstadt“.

### § 2 Wappen, Flagge, Siegel

- (1) Der Stadt Harsewinkel ist mit Urkunde des Regierungspräsidenten Detmold vom 06.02.1974 das Recht zur Führung eines Wappens verliehen worden.

Beschreibung des Wappens:

Das Wappen der Stadt Harsewinkel zeigt in Gold (Gelb) einen roten Wellengöpel, begleitet oben rechts von einem schwarzen Pferdekopf, links von einem schwarzen Kamm, unten wachsend von einem schwarzen, rotbewehrten Löwen.

- (2) Der Stadt Harsewinkel ist ferner mit Urkunde des RP-Detmold vom 06.02.1974 das Recht zur Führung einer Flagge verliehen worden.

Beschreibung der Flagge:

Die Stadtflagge ist Gelb-Schwarz-Gelb im Verhältnis 1 : 3 : 1 längsgestreift mit dem Stadtwappen in der Mitte.

Das Stadtbanner ist Gelb-Schwarz-Gelb im Verhältnis 1 : 3 : 1 längsgestreift mit dem Stadtwappen in der Mitte der oberen Hälfte.

- (3) Die Stadt Harsewinkel führt ein Dienstsiegel mit dem Stadtwappen. Das Siegel der Stadt Harsewinkel enthält das Wappenbild der Stadt, in dem der Pferdekopf, der Kamm und der wachsende Löwe in Schwarz sowie der Wellengöpel in Umrissen wiedergegeben sind. Das Dienstsiegel gleicht in Form und Größe dem dieser Hauptsatzung beigedruckten Siegel.

- (4) Die Stadt Harsewinkel kann insbesondere örtlichen Vereinen, Verbänden, Parteien, Wählergruppen sowie im Ausnahmefall auch Privatpersonen und Unternehmen die Nutzung des Wappens auf Antrag gestatten.

Bei der Genehmigung der Nutzung soll das öffentliche Interesse an der sinngerechten Verwendung des Wappens Berücksichtigung finden. Nutzungen, die dem Ansehen der Stadt Harsewinkel oder des Wappens schaden können, sind abzulehnen. Gleiches gilt für überwiegend kommerzielle Nutzungen. Über die Anträge entscheidet der Bürgermeister/die Bürgermeisterin, der/die entsprechende nähere Regelungen für die Verwaltung treffen kann.

### § 3 Einteilung des Gemeindegebietes in Ortschaften

- (1) Das Stadtgebiet wird in folgende Ortschaften eingeteilt:  
Harsewinkel, Marienfeld und Greffen. Die räumliche Abgrenzung der Ortschaften ergibt sich aus der als Anlage beigefügten Karte, die Bestandteil dieser Hauptsatzung ist.
- (2) Die Grenze zwischen den Ortschaften Harsewinkel und Greffen entspricht im Norden zunächst der gemeinsamen Gemeindegrenze, die vor der kommunalen Neuordnung gültig war. Vom Flusslauf "Ems" verläuft sie in westlicher Richtung und sodann geradlinig nach Süd-Westen bis zum Auftreffen auf die Gemeindegrenze Harsewinkel-Beelen. Die Grenze zwischen den Ortschaften Harsewinkel und Marienfeld entspricht im Norden ebenfalls zunächst der bis zur kommunalen Neuordnung gültigen gemeinsamen Gemeindegrenze. Im südlichen Bereich verspringt sie mehrmals geradlinig nach Süden und Westen und knickt von der Bundesstraße 513 in gerader Richtung nach Süd-Westen ab bis zum Auftreffen auf die Gemeindegrenze Harsewinkel - Herzebrock.
- (3) Für jede Ortschaft wird vom Rat ein Ortsvorsteher/eine Ortsvorsteherin gewählt. Die Wahl erfolgt für die Dauer der Wahlzeit. Er/Sie muss dem Rat angehören oder angehören können. Der Bürgermeister/Die Bürgermeisterin und sein(e)/ihr(e) Stellvertreter/in sollen nicht zum Ortsvorsteher/zur Ortsvorsteherin gewählt werden.
- (4) Der Ortsvorsteher/Die Ortsvorsteherin hat die Belange seiner/ihrer Ortschaft gegenüber dem Rat wahrzunehmen. Im Rahmen dieser Aufgabe ist er/sie jederzeit berechtigt und verpflichtet, Wünsche, Anregungen und Beschwerden aus seiner/ihrer Ortschaft aufzugreifen und an den Rat oder an den für die Entscheidung der Angelegenheit zuständigen Ausschuss weiterzuleiten. Der Rat oder Ausschuss kann beschließen, den Ortsvorsteher/die Ortsvorsteherin dazu oder zu anderen Angelegenheiten, die die jeweilige Ortschaft betreffen, anzuhören.
- (5) Zur Abgeltung des ihm/ihr durch die Wahrnehmung seiner/ihrer Aufgaben entstehenden Aufwandes erhält er/sie eine monatliche Aufwandsentschädigung nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung (EntschVO).

### § 3a Bezeichnung von Gemeindeteilen in Personenstandsbüchern und -urkunden

- (1) Für die Bezeichnung in Personenstandsbüchern und -urkunden werden für die Stadt folgende Ortsteilbezeichnungen festgelegt:
  - a. Harsewinkel
  - b. Marienfeld
  - c. Greffen

Die räumlichen Abgrenzungen der in Satz 1 bezeichneten Ortsteile ergeben sich aus der als Anlage beigefügten Karte, die Bestandteil dieser Hauptsatzung ist.

### § 4 Gleichstellung von Frau und Mann

- (1) Der Bürgermeister/Die Bürgermeisterin bestellt eine hauptamtlich tätige Gleichstellungsbeauftragte. Diese wird mit einer durchschnittlichen Arbeitszeit von 20 Wochenstunden für das Aufgabengebiet Gleichstellung tätig.

- (2) Die Gleichstellungsbeauftragte wirkt bei allen Vorhaben und Maßnahmen der Stadt mit, die die Belange von Frauen berühren oder Auswirkungen auf die Gleichberechtigung von Frau und Mann und die Anerkennung ihrer gleichberechtigten Stellung in der Gesellschaft haben.

Dies sind insbesondere soziale, organisatorische und personelle Maßnahmen, einschließlich Stellenausschreibungen, Auswahlverfahren und Vorstellungsgespräche; die Gleichstellungsbeauftragte wirkt insbesondere bei der Aufstellung und Änderung des Gleichstellungsplans sowie bei der Erstellung des Berichts über die Umsetzung des Gleichstellungsplans mit.

- (3) Der Bürgermeister/Die Bürgermeisterin unterrichtet die Gleichstellungsbeauftragte über geplante Maßnahmen gem. Abs. 2 rechtzeitig und umfassend.
- (4) Die Gleichstellungsbeauftragte kann in Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches an den Sitzungen des Verwaltungsvorstands, des Rates und seiner Ausschüsse teilnehmen. Ihr ist auf Wunsch das Wort zu erteilen. Sie kann die Öffentlichkeit über Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches unterrichten.

Die Entscheidung, ob ein Beratungsgegenstand eine Angelegenheit des Aufgabenbereiches der Gleichstellungsbeauftragten ist, obliegt dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin bzw. bei Ausschusssitzungen dem/der Ausschussvorsitzenden.

- (5) Die Gleichstellungsbeauftragte kann in Angelegenheiten, die ihren Aufgabenbereich berühren, den Beschlussvorlagen des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin widersprechen; in diesem Fall hat der Bürgermeister/die Bürgermeisterin den Rat zu Beginn der Beratung auf den Widerspruch und seine wesentlichen Gründe hinzuweisen.
- (6) Die Vorlagen und Vorinformationen zu Beratungsgegenständen, die den übrigen Rats- bzw. Ausschussmitgliedern zugesandt werden, sind spätestens gleichzeitig auch der Gleichstellungsbeauftragten zuzuleiten, sofern Angelegenheiten ihres Aufgabenbereichs in Frage stehen.

## § 5 Unterrichtung der Einwohner

- (1) Der Rat hat die Einwohner über allgemein bedeutsame Angelegenheiten der Stadt zu unterrichten. Die Unterrichtung hat möglichst frühzeitig zu erfolgen. Über die Art und Weise der Unterrichtung (z.B. Hinweis in der örtlichen Presse, öffentliche Anschläge, schriftliche Unterrichtung aller Haushalte, Durchführung besonderer Informationsveranstaltungen, Abhaltung von Einwohnerversammlungen) entscheidet der Rat von Fall zu Fall.

In Angelegenheiten der Bauleitplanung ist mit der vorgeschriebenen Bekanntmachung gemäß § 13 Absätze 1 u. 2 dieser Satzung zumindest ein Übersichtsplan mit Darstellung des Plangebietes zu veröffentlichen bzw. auszuhängen. Während der öffentlichen Auslegung von Bauleitplanentwürfen sind zusätzliche Planverkleinerungen mit Hinweis auf Ort und Zeit der Auslegung in den in § 13 Abs. 2 dieser Hauptsatzung genannten Bekanntmachungskästen auszuhängen.

- (2) Eine Einwohnerversammlung soll insbesondere stattfinden, wenn es sich um Planungen oder Vorhaben der Stadt handelt, die die strukturelle Entwicklung der Stadt unmittelbar und nachhaltig beeinflussen oder die mit erheblichen Auswirkungen für eine Vielzahl von Einwohnern verbunden sind. Die Einwohnerversammlung kann auf Teile des Stadtgebietes beschränkt werden.

- (3) Hat der Rat die Durchführung einer Einwohnerversammlung beschlossen, so setzt der Bürgermeister/die Bürgermeisterin Zeit und Ort der Versammlung fest und lädt alle Einwohner durch öffentliche Bekanntmachung ein. Die in der Geschäftsordnung für die Einberufung des Rates festgelegten Ladungsfristen gelten entsprechend. Der Bürgermeister/Die Bürgermeisterin führt den Vorsitz in der Versammlung. Zu Beginn der Versammlung unterrichtet der Bürgermeister/die Bürgermeisterin die Einwohner über Grundlagen, Ziele, Zwecke und Auswirkungen der Planung bzw. des Vorhabens. Anschließend haben die Einwohner Gelegenheit, sich zu den Ausführungen zu äußern und sie mit den vom Rat zu bestimmenden Ratsmitgliedern aller Fraktionen und dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin zu erörtern. Eine Beschlussfassung findet nicht statt. Der Rat ist über das Ergebnis der Einwohnerversammlung in seiner nächsten Sitzung zu unterrichten.
- (4) Die dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin aufgrund der Geschäftsordnungen obliegende Unterrichtungspflicht bleibt unberührt.

## **§ 6 Anregungen und Beschwerden**

- (1) Jede/r hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen oder Beschwerden an den Rat zu wenden. Anregungen und Beschwerden müssen Angelegenheiten betreffen, die in den Aufgabenbereich der Stadt Harsewinkel fallen.
- (2) Anregungen und Beschwerden, die nicht in den Aufgabenbereich der Stadt Harsewinkel fallen, sind vom Bürgermeister/der Bürgermeisterin an die zuständige Stelle weiterzuleiten. Angelegenheiten, deren vollständige Erledigung durch schlichtes Verwaltungshandeln bereits erfolgt ist, sind nachrichtlich dem Rat vorzulegen. Die antragstellende Person ist über die Weiterleitung nach Satz 1 bzw. über die erfolgreiche Erledigung seines Begehrens nach Satz 2 zu unterrichten.
- (3) Eingaben, die
  1. weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z.B. Erklärungen, Ansichten etc.),
  2. inhaltlich mit bereits früher eingereichten Anregungen oder Beschwerden vergleichbar sind, oder
  3. den Inhalt eines Straftatbestandes erfüllen

sind ohne Beratung vom Bürgermeister/von der Bürgermeisterin zurückzuweisen.

- (4) Für die Erledigung von Anregungen und Beschwerden i.S. von Abs. 1 bestimmt der Rat den Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss, soweit keine Fachausschüsse zuständig sind. Zwischen dem Eingang von Anregungen und Beschwerden und der Beratung im Ausschuss sollten nicht mehr als 4 Wochen liegen.
- (5) Der für die Erledigung von Anregungen und Beschwerden nach Abs. 4 zuständige Ausschuss hat diese inhaltlich zu prüfen. Danach überweist er sie an die zur Entscheidung berechnigte Stelle. Bei der Überweisung kann er Empfehlungen aussprechen, an die die zur Entscheidung berechnigte Stelle nicht gebunden ist.
- (6) Das Recht des Rates, die Entscheidung einer Angelegenheit, die den Gegenstand einer Anregung oder Beschwerde bildet, an sich zu ziehen (§ 41 Abs. 2 und 3 GO), bleibt unberührt.

- (7) Dem Antragsteller/Der Antragstellerin kann aufgegeben werden, Anregungen oder Beschwerden in der für eine ordnungsgemäße Beratung erforderlichen Anzahl einzureichen. Die Beratung kann in diesen Fällen bis zur Einreichung der notwendigen Unterlagen ausgesetzt werden.
- (8) Der Antragsteller/Die Antragstellerin ist über die Stellungnahme des nach Abs. 4 zuständigen Ausschusses durch den Bürgermeister/die Bürgermeisterin zu unterrichten.

## **§ 7 Bezeichnung des Rates und der Ratsmitglieder**

- (1) Der Rat führt die Bezeichnung "Rat der Stadt Harsewinkel".
- (2) Die Mitglieder des Rates führen die Bezeichnung "Ratsherr/Ratsfrau".
- (3) Der Bürgermeister/Die Bürgermeisterin hat drei Stellvertreter/innen. Diese führen die Bezeichnung "I. Stellvertreter/in des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin", "II. Stellvertreter/in des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin", „III. Stellvertreter/in des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin“.

## **§ 8 Dringlichkeitsentscheidungen**

- (1) Dringlichkeitsentscheidungen des Haupt- Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschusses oder des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin mit einem Ratsmitglied (§ 60 Abs. 1 und 2 GO) bedürfen der Schriftform.
- (2) Gleiches gilt für Dringlichkeitsentscheidungen des Betriebsausschusses oder des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin mit dem/der Vorsitzenden des Betriebsausschusses gem. § 5 Abs. 6 Eigenbetriebsverordnung.
- (3) Dringlichkeitsentscheidungen gem. § 60 Abs. 1 Satz 2 GO sind vom Bürgermeister/von der Bürgermeisterin und einem Ratsmitglied zu unterzeichnen, welches nicht der Partei oder Wählergruppe des/der Erstunterzeichnenden angehören soll. Die Regelung des Abs. 2 bleibt unberührt.
- (4) Dringlichkeitsentscheidungen sind unverzüglich den Fraktionsvorsitzenden mitzuteilen.

## **§ 9 Ausschüsse**

- (1) Der Rat beschließt, welche Ausschüsse außer den in der Gemeindeordnung oder in anderen gesetzlichen Vorschriften vorgeschriebenen Ausschüssen gebildet werden. Die Zahl der Ausschussmitglieder soll ungerade sein.
- (2) Der Rat hat allgemeine Richtlinien für die Arbeit der Ausschüsse in der Zuständigkeitsordnung und der Geschäftsordnung getroffen.
- (3) Die Ausschüsse werden ermächtigt, in Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches die Entscheidungen dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin zu übertragen. Der Rat kann sich für einen bestimmten Kreis von Geschäften oder für einen Einzelfall die Entscheidung vorbehalten.

- (4) Die Aufgaben des Finanzausschusses werden vom Hauptausschuss wahrgenommen. Dieser führt die Bezeichnung "Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss".
- (5) Die Aufgaben nach dem Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Lande Nordrhein-Westfalen (Denkmalschutzgesetz – DSchG) nimmt der Planungs- und Bauausschuss wahr.

## **§ 10 Aufwandsentschädigung, Verdienstaussfallersatz, Zuwendung an Fraktionen**

- (1) Die Mitglieder des Rates erhalten eine Aufwandsentschädigung in Form eines monatlichen Pauschalbetrages und ein Sitzungsgeld nach Maßgabe der EntschVO für die Teilnahme an Rats-, Ausschuss- und Fraktionssitzungen. Die Anzahl der Fraktionssitzungen, für die das Sitzungsgeld gezahlt wird, wird auf 18 Sitzungen im Jahr beschränkt.

Fraktionssitzungen zur Vorbereitung der Gremienarbeit können auch in Form von Online-Sitzungen durchgeführt werden. Eine Online-Fraktionssitzung findet statt, wenn nachweislich eine Sitzung durchgeführt wird, zu der im Vorfeld eingeladen wurde, an der die üblichen Personen teilnehmen und zu der im Vorfeld ein Beratungsgegenstand oder eine Tagesordnung festgelegt wurde. Die Teilnehmer/innen sind zu Beginn durch Aufruf festzustellen und schriftlich festzuhalten.

- (2) Sachkundige Bürger/innen und sachkundige Einwohner erhalten für die Teilnahme an Ausschuss- und Fraktionssitzungen ein Sitzungsgeld nach Maßgabe der EntschVO. Die Anzahl der Fraktionssitzungen, für die das Sitzungsgeld gezahlt wird, wird auf 12 Sitzungen im Jahr beschränkt.
- (3) Rats- und Ausschussmitglieder haben Anspruch auf Ersatz des Verdienstaussfalls, der ihnen durch die Mandatsausübung entsteht, soweit sie während der Arbeitszeit erforderlich ist. Der Anspruch besteht auch für maximal 8 Arbeitstage je Wahlperiode im Falle der Teilnahme an kommunalpolitischen Bildungsveranstaltungen, die der Mandatsausübung förderlich sind. Der Verdienstaussfall wird für jede Stunde der versäumten Arbeitszeit berechnet, wobei die letzte angefangene Stunde voll zu rechnen ist. Der Anspruch wird wie folgt abgegolten:
  1. Alle Rats- und Ausschussmitglieder erhalten einen Regelstundensatz, es sei denn, dass sie ersichtlich keine finanziellen Nachteile erlitten haben. Der Regelstundensatz ergibt sich aus der geltenden Entschädigungsverordnung. Der Mindeststundensatz wird jedoch auf 10,00 € festgesetzt.
  2. Unselbständigen wird im Einzelfall der den Regelstundensatz übersteigende Verdienstaussfall gegen entsprechenden Nachweis, z.B. durch Vorlage einer Bescheinigung des Arbeitgebers, ersetzt.
  3. Selbständige können eine besondere Verdienstaussfallpauschale je Stunde erhalten, sofern sie einen den Regelsatz übersteigenden Verdienstaussfall glaubhaft machen. Die Glaubhaftmachung erfolgt durch eine schriftliche Erklärung über die Höhe des Einkommens, in der die Richtigkeit der gemachten Angaben versichert wird.
  4. Personen, die einen Haushalt mit mindestens 2 Personen, von denen mindestens ein Kind unter 14 Jahren oder eine anerkannt pflegebedürftige Person nach SGB XI ist, oder einen Haushalt mit mindestens 3 Personen führen und nicht oder weniger als 20 Stunden je Woche erwerbstätig sind, erhalten für die Zeit der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt mindestens den Regelstundensatz. Auf Antrag werden statt des Regelstundensatzes die notwendigen Kosten für eine Vertretung im Haushalt ersetzt.
  5. Entgeltliche Kinderbetreuungskosten, die außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit aufgrund der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt notwendig werden, werden



auf Antrag in Höhe der nachgewiesenen Kosten erstattet. Kinderbetreuungskosten werden nicht erstattet bei Kindern, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, es sei denn, besondere Umstände des Einzelfalles werden glaubhaft nachgewiesen.

6. Der Verdienstausfallersatz wird begrenzt. Der maximale Betrag je Stunde ergibt sich aus der geltenden Entschädigungsverordnung.
- (4) Fraktionsvorsitzende - bei Fraktionen mit mind. 8 Mitgliedern auch ein/e stellvertretende/r Vorsitzende/r, mit mind. 16 Mitgliedern auch 2 stellvertretende Vorsitzende und mit mind. 24 Mitgliedern auch 3 stellvertretende Vorsitzende - erhalten neben den Entschädigungen, die den Ratsmitgliedern nach § 45 GO zustehen, eine Aufwandsentschädigung nach Maßgabe der EntschVO.
- (5) Folgende weitere Ausschüsse werden gemäß § 46 Absatz 2 Satz 2 Nr. 1 GO NRW von der Regelung des § 46 Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 GO NRW (zusätzliche Aufwandsentschädigungen für Ausschussvorsitzende) ausgenommen:
  - Sozial- und Gesundheitsausschuss
  - Schul-, Kultur- und Sportausschuss
  - Umwelt- und Klimaschutzausschuss
  - Betriebsausschuss
  - Planungs- und Bauausschuss
  - Rechnungsprüfungsausschuss
  - Ausschuss für Digitales, Netz, Datenschutz und E-Government.
- (6) Fraktionen und Gruppen im Rat erhalten aus Haushaltsmitteln Zuwendungen zu den Aufwendungen für die Geschäftsführung - insbesondere für Schulungszwecke, Literatur und dergleichen. Die Zuwendung an die Fraktionen und Gruppen sind in einer besonderen Anlage zum Haushaltsplan darzustellen. Über die Verwendung der Zuwendungen ist ein Nachweis in einfacher Form zu führen, der nach Abschluss des Kalenderjahres dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin zuzuleiten ist.  
Einem Ratsmitglied, das keiner Fraktion oder Gruppe angehört, werden auf Antrag in angemessenem Umfang Sach- und Kommunikationsmittel zum Zwecke seiner Vorbereitung auf die Ratssitzung zur Verfügung gestellt.

## § 11 Genehmigung von Rechtsgeschäften

- (1) Verträge der Stadt Harsewinkel mit Mitgliedern des Rates oder der Ausschüsse sowie mit dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin und den leitenden Dienstkräften der Stadt bedürfen der Genehmigung des Rates.
- (2) Keiner Genehmigung bedürfen:
  - a. Verträge, die auf der Grundlage feststehender Tarife abgeschlossen werden,
  - b. Verträge, denen der zuständige Ausschuss auf der Grundlage einer von der Stadt vorgenommenen Ausschreibung zugestimmt hat,
  - c. Verträge, deren Abschluss ein Geschäft der laufenden Verwaltung darstellt.
- (3) Leitende Dienstkräfte im Sinne dieser Vorschrift sind der Bürgermeister/die Bürgermeisterin und die Fachbereichsleiter/innen.

## § 12 Bürgermeister/Bürgermeisterin

- (1) Geschäfte der laufenden Verwaltung gelten im Namen des Rates als auf den Bürgermeister/die Bürgermeisterin übertragen, soweit nicht der Rat sich oder einem Ausschuss für einen bestimmten Kreis von Geschäften oder für einen Einzelfall die Entscheidung vorbehält. Nähere Einzelheiten sind in der Zuständigkeitsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Stadt Harsewinkel festgelegt.
- (2) Die Aufwandsentschädigung für den Bürgermeister/die Bürgermeisterin und seinen/ihren verbeamteten Allgemeinen Vertreter im Amt richtet sich nach den jeweils zulässigen Sätzen der Eingruppierungsverordnung, die nicht überschritten werden dürfen. Bei einer tarifbeschäftigten allgemeinen Vertretung ist eine analoge vertragliche Regelung zu treffen.
- (3) Die stellvertretenden Bürgermeister/innen erhalten neben der ihnen gemäß § 10 zustehenden Entschädigung eine monatliche Aufwandsentschädigung nach Maßgabe der EntschVO.
- (4) Der Bürgermeister/Die Bürgermeisterin trägt bei feierlichen Anlässen eine Amtskette.

## § 13 Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, werden vollzogen im  
  
"Amtsblatt für die Stadt Harsewinkel".
- (2) Zeit und Ort der Ratssitzungen und öffentlichen Ausschusssitzungen sowie die Tagesordnung werden durch Aushang in folgenden Bekanntmachungskästen bekannt gegeben:
  1. vor dem Rathaus,
  2. auf dem Kirchplatz der Pfarrkirche St. Lucia,
  3. an der Pauluskirche in der Ortschaft Harsewinkel,
  4. am Wohn- und Geschäftshaus an der Elisabethstraße Nr.33 in der Ortschaft Harsewinkel,
  5. am Gebäude Johannesplatz 14 westlich des Eingangs der Pfarrkirche St. Johannes in der Ortschaft Greffen,
  6. auf dem Klosterhof in der Ortschaft Marienfeld, eingangs der Abteikirche,
  7. in Höhe des Mehrfamilienhauses in der Ortschaft Marienfeld, Wedekindring 1/ Wadenhardstraße.
- (3) Die Aushangfrist beträgt 7 Tage. Auf den einzelnen Bekanntmachungen sind der Zeitpunkt des Aushangs und der Zeitpunkt der Abnahme zu bescheinigen. Die Abnahme darf frühestens am Tage nach der Rats- bzw. Ausschusssitzung erfolgen.
- (4) Ist eine öffentliche Bekanntmachung in der durch Abs. 1 festgelegten Form infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so erfolgt die Bekanntmachung ersatzweise durch Aushang in den in Abs. 2 aufgeführten Bekanntmachungskästen. Ist der Hinderungsgrund entfallen, wird die öffentliche Bekanntmachung nach Abs. 1 unverzüglich nachgeholt.

## § 14 Zuständigkeit für dienstrechtliche Entscheidungen

- (1) Der Bürgermeister/Die Bürgermeisterin trifft gemäß § 73 Abs. 3 GO die dienstrechtlichen und arbeitsrechtlichen Entscheidungen für die Bediensteten der Stadt Harsewinkel, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Der Rat trifft im Einvernehmen mit dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin die Entscheidungen, die das beamtenrechtliche Grundverhältnis der Fachbereichsleiter/innen begründen oder verändern (Ernennungen, Beförderungen und Entlassungen). Analog dazu trifft er die Entscheidungen, die das Arbeitsverhältnis der nicht beamteten Fachbereichsleiter/innen begründen oder verändern. Diese Regelung gilt, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Kommt ein Einvernehmen nicht zustande, kann der Rat die Entscheidung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Ratsmitglieder treffen. Kommt diese Mehrheit nicht zustande, bleibt es bei der Personalkompetenz des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin.

## § 15 Schlussbestimmungen, Inkrafttreten

Die Hauptsatzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

---

Inkrafttreten der Änderungssatzung der Hauptsatzung:

|                     |            |
|---------------------|------------|
| 2. Änderungssatzung | 28.07.2013 |
| 3. Änderungssatzung | 21.12.2014 |
| 4. Änderungssatzung | 19.03.2017 |
| 5. Änderungssatzung | 20.12.2020 |
| 6. Änderungssatzung | 27.02.2021 |